



**Achtzehnte Satzung zur  
Änderung der  
Allgemeinen Prüfungsordnung  
für Bachelor- und Masterstudiengänge  
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften  
sowie Humanwissenschaften und für  
Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 14. August 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-51.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung

### § 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-39.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-39.pdf)), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 15. März 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-06.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Spiegelstrich „Bachelorstudiengang Philosophie/Philosophy“ der Spiegelstrich „Bachelorstudiengang Psychologie“ eingefügt, der Spiegelstrich „Masterstudiengang ‚International Mathematics and Science Education‘ (IMSE) gestrichen sowie nach dem Spiegelstrich „Masterstudiengang Philosophie/Philosophy“ der Spiegelstrich „Masterstudiengang Psychologie“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen und Satz 4 wird Satz 3.
  - b) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben und es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 wird

    - im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung – Fachrichtung Sozialpädagogik der akademische Grad ‚Bachelor of Education (B.Ed.)‘;
    - im Bachelorstudiengang Psychologie der akademische Grad ‚Bachelor of Science (B.Sc.)‘;
    - im Masterstudiengang Berufliche Bildung – Fachrichtung Sozialpädagogik der akademische Grad ‚Master of Education (M.Ed.)‘;
    - im Masterstudiengang Digitale Denkmaltechnologien/Digital Technologies in Heritage Conservation der akademische Grad ‚Master of Science (M.Sc.)‘;
    - im Masterstudiengang Psychologie der akademische Grad ‚Master of Science (M.Sc.)‘

erworben.“

- c) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „bewertet“ die Wörter „; die Prüfung kann durch eine Projektarbeit erbracht werden, deren Ergebnisse in einer mündlichen Präsentation (Referat) und in einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation (schriftliche Hausarbeit) zu erbringen sind.“ eingefügt.
- b) Folgende Abs. 4 und 5 werden eingefügt:
- „(4) Mit einer schriftlichen Hausarbeit und mit einem Portfolio ist eine schriftliche Erklärung des bzw. der Studierenden gemäß § 19 Abs. 2 einzureichen.
- (5) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können nach Maßgabe der Studien- und Fachprüfungsordnung und nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden.“
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6.
4. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
- „<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann in der Studien- und Fachprüfungsordnung festgelegt werden, dass die Bachelorarbeit in englischer Sprache abzufassen ist oder dass sie in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden kann.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
5. In § 22 Abs. 2 werden folgende Sätze 4, 5 und 6 angefügt:
- „<sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 wird die Masterarbeit im Masterstudiengang Psychologie nur von dem Prüfer bzw. der Prüferin schriftlich beurteilt, der bzw. die das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat. <sup>5</sup>Die Masterarbeit in Psychologie ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. <sup>6</sup>Wird die Masterarbeit in Psychologie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, finden § 19 Abs. 4 Sätze 3 und 4 Anwendung.“

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Studierende des Masterstudiengangs English and American Studies, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits ihr Studium in der Studienrichtung European

Programme in English and American Studies aufgenommen haben, erwerben den akademischen Grad nach den bisher geltenden Bestimmungen.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Juli 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2019.**

**Bamberg, 14. August 2019**

**I. V.**

**gez.**

**Prof. Dr. rer. nat. Guido Wirtz  
Vizepräsident**

**Die Satzung wurde am 14. August 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2019.**